



### **Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/Projektpauschalen**

Vom 29.11.2022 (Mitt. TUC 2022, S. 507)

Beschluss des Präsidiums vom 29.11.2022 nach vorheriger Anhörung des Senats

#### **1. Grundsätze, Zweckbindung**

An der TU Clausthal stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen wesentlichen Anteil der Forschungstätigkeit dar und trägt damit zur Reputation und Attraktivität für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen von Drittmittelprojekten werden in der Regel lediglich direkte Projektkosten für zusätzliches Personal und während der Projektlaufzeit entstandene und belegbare direkte Sach- und Investitionsausgaben finanziert. Die Projekte verursachen durch die Inanspruchnahme der Infrastruktur der Hochschule jedoch in betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise auch indirekte Projektausgaben. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung, Energie, Gebäudereinigung und nicht direkt im Projekt eingesetztes und abrechenbares Personal in Verwaltungsbereichen (insbesondere Dezernate 1, 2, 3 und 4, Präsidium einschließlich Stabstellen, Rechenzentrum, Universitätsbibliothek, Servicezentrum Forschung und Transfer) und der dezentralen Wissenschaftsunterstützung sowie deren (technischer) Ausstattung. Diese Ausgaben werden aus dem Landeszuschuss der Hochschule (Grundhaushalt) bestritten.

Zur (teilweisen) Kompensation dieser indirekten Projektausgaben werden durch Drittmittelgeber zum Teil entsprechende Mittel gewährt (nicht abschließende Aufzählung): Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt die sog. DFG-Programmpauschale, durch Bundesministerien werden in verschiedenen Förderrichtlinien Projektpauschalen bewilligt, die EU gewährt in Forschungsrahmenprogrammen indirekte Kosten. Auch in der Auftragsforschung werden sog. Overheadmittel generiert.

Über die unmittelbare Verwendung der Overheadmittel entscheidet die Hochschule unter Beachtung der Vorgaben der Drittmittelgeber, z. B. der DFG-Verwendungsrichtlinien. Diese Richtlinien schließen regelmäßig aus, dass ihre Pauschalen zur Verstärkung der Projektmittel oder zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden.

Bei der Bewirtschaftung der Mittel unterliegt die Hochschule den für die Bewirtschaftung des Globalhaushalts geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (insbesondere LHO, die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften [VV-LHO] sowie die „Bilanzierungsrichtlinie – Grundlagen der Buchführung für Hochschulen in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen“ [3. Auflage, Stand 1. Oktober 2010] des niedersächsischen

Ministeriums für Wissenschaft und Kultur – Bilanzierungsrichtlinie –) sowie intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

### 2. Overheadmittel generierende Projekte

Overheads generierende Drittmittelprojekte können grundsätzlich in fünf Kategorien unterteilt werden:

- (A) Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG -,
- (B) Bundesministerien mit AZAP (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis mit Projektpauschale),
- (C) Europäische Union (EU) mit Ausnahme von Strukturfondsprojekten,
- (D) Auftragsforschung und
- (E) Sonstige.

### 3. Mittelverwendung

An der TU Clausthal im Rahmen der Zuwendungs- und Auftragsforschung generierte Overheadmittel werden im Einklang mit ihrer Zweckbindung durch die Fördergeber und den Grundsätzen der TU Clausthal vereinnahmt und verwendet.

#### 3.1 Projekt- und Programmpauschalen („PP“, zzt. A und B)

Die auf dem Bankkonto der Hochschule eingehenden PP werden auf separaten Kostenarten gebucht und ausgewiesen. Im Einklang mit Nummer 9.2.1.2 der Bilanzierungsrichtlinie werden die PP der Rücklage nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG zugeführt. Die Vereinnahmung im Grundhaushalt erfolgt durch monatliche Umbuchung der PP auf Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Projekten tragen. Einzelheiten regelt die in der **Anlage** dargestellte Buchungsanweisung. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben gelten die PP als verwendet. Ausschließlich Buchungen, die in Zusammenhang mit den genannten rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die PP hinweisen.

Den Antragsteller:innen werden Landesmittel in Höhe von 30 % der eingeworbenen PP im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zur Verfügung gestellt.

#### 3.2 Indirekte Kosten in EU-Projekten

Gewährte indirekte Kosten sind abzüglich nicht ausfinanzierter Einzelkosten der Rücklage nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG zuzuführen, wobei den Antragsteller:innen hiervon 30 % zugewiesen und 70 % für die Forschung fördernde Maßnahmen eingesetzt werden.



### 3.3 Overheads in der Auftragsforschung (D)

Bei der Auftragsforschung (D) stellt die TU Clausthal Vollkosten, inklusive eines Overhead-Anteils auf die Personalkosten, für ihre Lieferungen und Leistungen in Rechnung. Den Antragsteller:innen werden 30 % der eingeworbenen Overheads zugewiesen. 70 % der Overheads werden zur Unterstützung des Forschungspools sowie weiterer forschungsnaher Ausgaben eingesetzt.

### 3.4 Sonstige (E)

Bei sonstigen Projekten (E) und ggf. nicht rückzahlbaren Projektmittelresten erfolgt eine Einzelfallprüfung.

## 4. Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und findet auch auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Projekte Anwendung. Die Richtlinie für die Zuweisung von Overheadmitteln (Beschluss des Präsidiums vom 28. September 2021 nach vorheriger Anhörung des Senats [Mitt. TUC 2021, Seite 606]) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Für Projekte, die am 31. Dezember 2021 bereits begonnen wurden, gilt abweichend die prozentuale Verteilung nach Maßgabe der Richtlinie über den Forschungspool vom 25. November 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 272). Maßgebliches Abgrenzungskriterium nach Satz 3 ist bei Projekten nach Nr. 2 (A) bis (C) und (E) das Datum des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Vertragsabschlusses, bei Projekten nach Nr. 2 (D) das Datum des Auftrags.

Die Einhaltung der Regelungen dieser Leitlinie wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der Hochschule und soll auch von der Innenrevision überwacht werden. Diese Leitlinie wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und die Buchungsanweisung alle zwei Jahre aktualisiert.

#### **Buchungsanweisung zu PP in Zuwendungsprojekten**

##### 1. Geldeingang auf dem Bankkonto

Die Geldeingänge werden nach Maßgabe des Kontenplans als Erträge aus DFG-Programmpauschale bzw. BMBF-Projektpauschale auf speziellen Kostenarten (zzt. 5039x0) gebucht, d. h. separiert von den Projektmitteln.

##### 2. Vereinnahmung im Grundhaushalt

Nach Maßgabe der Nummer 9.2.1.2 der Bilanzierungsrichtlinie erfolgt die Zuführung der PP in die Rücklage nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NHG auf separate Durchlaufinnenaufträge.

Mit indirekten Projektausgaben werden insbesondere folgende Innenaufträge und Kostenarten belastet:

- Innenauftrag Gebäudebewirtschaftung/Reinigung, Aufwendungen für Reinigung,
- Innenauftrag Heizung, Aufwendungen für Heizung (verschiedene Energieträger),
- Innenauftrag Strom, Aufwendungen für elektrische Energie,
- Innenauftrag Personalkostenbudget, Vergütungen und soziale Abgaben für nichtwissenschaftliches Personal, Beamtenbezüge.

Es erfolgen monatlich interne Verrechnungen zu Lasten der Durchlaufkostenstellen und zu Gunsten (als Ertragsbuchung)

- Innenauftrag Gebäudebewirtschaftung/Reinigung, Aufwendungen für Reinigung, in Höhe von 5 %,
- Innenauftrag Heizung, Aufwendungen für Heizung (verschiedene Energieträger), in Höhe von 15 %
- Innenauftrag Strom, Aufwendungen für elektrische Energie, in Höhe von 20 %,
- Innenauftrag Personalkostenbudget Vergütungen und soziale Abgaben für nichtwissenschaftliches Personal, Beamtenbezüge, in Höhe von 60 %.

Die genannten Innenaufträge, deren Budgets durch die Ertragsbuchung erhöht werden, sind dem Grundhaushalt der Hochschule zugeordnet.



TU Clausthal

**Verwaltungshandbuch**